

100. Trifft die Formvorschrift des § 15 Abs. 4 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, auch dann zu, wenn durch eine Vereinbarung die Verpflichtung eines Gesellschafters zur Abtretung eines zukünftigen Geschäftsanteils einer erst zu errichtenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung begründet werden soll?

II. Zivilsenat. Urt. v. 18. November 1910 i. S. R. (Rl.) w. F. (Wekl.)
Rep. II. 11/10.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger behauptete, er habe dem Beklagten, der zur Bewertung eines ihm gehörenden Grundstücks eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet hatte, zum Zwecke des Zustandbringens dieser Gesellschaft Dienste geleistet und der Beklagte habe ihm hierfür vor der Errichtung der Gesellschaft 2000 *M* voll eingezahlte Geschäftsanteile versprochen. Der Kläger beantragte daher — neben anderen Ansprüchen — Verurteilung des Beklagten, ihm 2000 *M* voll eingezahlte Anteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung abzutreten. Dieser Klagantrag wurde vom Berufungsgerichte abgewiesen und die gegen dessen Urteil eingelegte Revision zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht hat zunächst den auf Abtretung von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch den Beklagten als Gesellschafter gerichteten, auf eine mündlich vereinbarte Verpflichtung zu dieser Abtretung gestützten ersten Klaganspruch für unbegründet erachtet, weil eine solche Vereinbarung wegen Nichtbeobachtung der durch § 15 Abs. 4 Ges. betr. G. m. b. H. vorgeschriebenen Form nach § 125 Abs. 1 BGB. nichtig sei. Es hat namentlich in der Unterstellung, daß der Kläger eine noch vor dem Abschlusse des Gesellschaftsvertrages getroffene Vereinbarung über diese Abtretung behaupten wolle, die Formvorschrift des § 15 Abs. 4 als auch für den Fall anwendbar angesehen, daß diese Abrede zukünftige Geschäftsanteile einer erst noch zu gründenden Gesellschaft m. b. H. zum Gegenstande gehabt haben sollte, da es an jedem inneren Grunde für eine verschiedene Beurteilung fehle, je nachdem es sich um Geschäftsanteile einer bereits begründeten oder einer erst zu begründenden Gesellschaft handele.

Diese vom Revisionskläger zur Nachprüfung gestellten Ausführungen des Berufungsgerichts erscheinen als rechtlich einwandfrei. Insbesondere trifft auch auf den vom Berufungsgerichte unterstellten Fall sowohl der ganz allgemein gefaßte Wortlaut als auch der Grund der fraglichen Vorschrift zu, durch die verhindert werden soll, daß Anteilsrechte einer Gesellschaft m. b. H. zum Gegenstande des Handelsverkehrs werden. Die Anwendung dieser Vorschrift auf den fraglichen Fall wird auch dadurch gerechtfertigt, daß derartige Verträge dazu bestimmt sind, ihre Wirkung gerade in der Zeit nach der Gründung der Gesellschaft zu äußern. Mit der Rechtsansicht des

Berufungsgerichts steht auch die seitherige Rechtsprechung des Reichsgerichts im Einklange (vgl. die Urteile des I. Zivilsenats vom 5. November 1902, Rep. I. 336/02, und vom 8. Juni 1907, Rep. I. 336/06, sowie des IV. Zivilsenats vom 23. November 1908 in *Warneyer's Jahrbuch* Bd. 2 S. 145)." . . .